

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und drei bis fünf Mitgliedern und werden vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In den Ausschüssen sollen die Seminarkommission, die Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten und die Schulen, für welche der den Geprüften ausgestellte Befähigungsausweis gilt, vertreten sein. Im Ausschuß für die Prüfung von Lehrern an mittleren und Lehrern an oberen Schulen soll auch die Universität vertreten sein.

(§ 26.) Die Prüfungen werden unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durch Examinatoren aus dem Kreis der Ausschußmitglieder oder aus dem Lehrkörper der Universität, der Lehrerbildungsanstalten oder der übrigen Schulen abgehalten. Der Ausschuß bezeichnet die Prüfungsleiter und die Examinatoren. Er kann zu solchen auch Fachleute ernennen, die nicht einer der vorhergenannten Anstalten angehören.

(Aus § 27.) Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(Aus § 28.) Das Prüfungsverfahren wird durch Reglemente des Erziehungsrates geordnet, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

(§ 29.) Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden. Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind gestattet.

V. Fortbildung der Lehrer. (Aus § 30.) Das Erziehungsdepartement fördert die Bildung der im Amte stehenden Lehrer durch die Veranstaltung besonderer Vorträge, Kurse und Führungen, durch die Gewährung von Reisestipendien, Studienurlaub und von Beiträgen zum Besuche von Kursen, durch die pädagogische Bibliothek und durch andere geeignete Mittel.

(§ 31.) Zur Förderung der methodischen Ausbildung kann das Erziehungsdepartement die im Amte stehenden Lehrer zum Besuch von Kursen verpflichten.

Kanton Baselland.

Allgemeines. Der Kanton Baselland besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Jedoch unterstützt er Kantonsbürger oder Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton niedergelassen und die nicht in der Lage sind, die Kosten für ihre Ausbildung für den Lehrberuf aufzubringen, durch Stipendien. (Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien vom 8. Februar 1904.) Diese Stipendien werden ausgerichtet für den Besuch von Seminarien, der Fachkurse für Primarlehrer in Basel und der Universität oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Neuerdings besteht eine Vereinbarung (vom 30. November 1923/4. April 1924) zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland, wonach jener auf Grund einer von Baselland zu zahlenden Pauschalentschädigung den basellandschaftlichen Schülern Aufnahme in seine Mittel- und Berufsschulen gewährt. In Betracht für die Lehrerausbildung kommen die oberen Abteilungen des Gymnasiums, der Realschule und der Töcherschule, sowie die allgemeine Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule.

Berufliche Ausweise.

a) Für Primarlehrer. (§ 1.)¹⁾ Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Basellandschaft haben sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ihnen diese nicht gemäß § 11 erlassen wird. — (§ 2.)¹⁾ Die Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr in Liestal statt. Ort und Zeit werden mindestens vier Wochen vorher durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekanntgemacht.

(§ 3.)¹⁾ Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine kurze Darstellung ihres Bildungsganges, die Zeugnisse der besuchten Lehrerbildungsanstalten und eventuell solche über geleistete Schuldienste beizulegen. — (§ 4.)¹⁾ Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorates über die Zulassung zur Prüfung. In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt, einen vollständigen Seminarkurs durchgemacht haben und günstige Sittenzeugnisse vorweisen.

(§ 5.)¹⁾ Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Pädagogik, 2. Bibelkunde und Kirchengeschichte, 3. deutsche Sprache, 4. französische Sprache, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Naturwissenschaften, 8. Mathematik, 9. Zeichnen, 10. Schreiben, 11. Musik, 12. Turnen. — (§ 6.)¹⁾ Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung eines pädagogischen und eines deutschen Aufsatzes, eines leichteren französischen Aufsatzes, eines Diktates oder einer Übersetzung, in der Lösung von arithmetischen, algebraischen und geometrischen Aufgaben, in der Anfertigung einer Handskizze nach Natur und der Melodisierung, Harmonisierung und Rythmisierung eines sprachlichen Satzes. — (§ 8.)¹⁾ Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

¹⁾ Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912.

(Aus § 9.)¹⁾ Wer in sämtlichen geprüften Fächern mindestens die Durchschnittsnote „genügend“ erhält, wird patentiert. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur „genügend“ erreichen, aber in einer der Fächergruppen: Pädagogik und Probelektion, oder Deutsch, Geschichte und Geographie, oder Mathematik und Naturwissenschaften, oder Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen unter der Durchschnittsnote „genügend“ bleiben, können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erlangen, wenn sie an der nächstfolgenden Prüfung in derjenigen Fächergruppe, worin sie die Note „genügend“ nicht erreichten, mit Erfolg eine Nachprüfung bestehen. — (§ 11.)¹⁾ Denjenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die einen vierjährigen Seminarkurs oder die Fachkurse für Primarlehrer oder die pädagogische Abteilung der Obern Töcherschule in Basel mit Erfolg besucht haben und sich um eine Lehrstelle im Kanton bewerben, wird das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis ohne Abnahme einer Prüfung ausgestellt, sofern sie ein Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons beibringen, das den Anforderungen von §§ 5 und 9 dieses Reglementes genügt. Wer nur ein provisorisches außerkantonaies Patent besitzt, hat sich der hierseitigen Prüfung zu unterziehen.

Für die Prüfung und Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr erhoben. (§ 12.)

b) Für Sekundar- und Bezirksschullehrer. Die definitive Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Sekundar- und Bezirksschulen wird seitens der Erziehungsdirektion solchen Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses oder Primarlehrerpatentes sind, mindestens vier Semester an einer Universität studiert und gestützt hierauf ein Diplom für den Unterricht auf der Mittelschulstufe erworben haben und sich um eine Lehrstelle im Kanton Baselland bewerben. Für die Ausstellung des basellandschaftlichen Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr erhoben. (Aus § 13.)¹⁾

c) Für Arbeitslehrerinnen. (§ 14.)¹⁾ Wer die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerin zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, einen methodischen Bildungskurs zu besuchen oder ein außerkantonaies Arbeitslehrerinnenpatent, das den herwärtigen Anforderungen entspricht, vorzuweisen. Die Teilnehmerinnen an einem Bildungskurs haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über eine gute Primarschulbildung, sowie über eine genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

¹⁾ Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912.